

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Rocktheater Dresden. Er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird im Interesse der Völkerverständigung unter Berücksichtigung der Kultur auch anderer Völker insbesondere erreicht durch

1. die Erarbeitung und die öffentliche Aufführung von Musik- und Theaterprojekten,
2. das Verlegen von Werken der Tonkunst und Literatur sowie
3. die Veranstaltung von Seminaren,

und zwar unter Beteiligung von Jugendlichen, denen durch ihre aktive Teilnahme eine sinnvolle Freizeitgestaltung angeboten wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der künftige Beschluss des Vereins über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins sind Ordentliche Mitglieder sowie Personen, die die Arbeit des Vereins insbesondere durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge unterstützen (Fördernde Mitglieder) oder die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden (Ehrenmitglieder). Soweit zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung unabhängig von einer anderen Mitgliedschaft Mitgliedschaften für die Laufzeit eines Projektes (Projektmitgliedschaften) bestehen, enden diese mit dem Abschluss des Projektes, wenn sie nicht vorher in eine andere Mitgliedschaft umgewandelt oder beendet werden.

(2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen, Personengemeinschaften oder juristische Personen sein.

§ 5 Aufnahme und Austritt

(1) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit auf schriftlichen Antrag über die Aufnahme als Ordentliches und Förderndes Mitglied. Lehnt der Vorstand den Antrag

auf Mitgliedschaft ab, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

(2) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag aus ihrer Mitte.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(4) Unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 und § 7 kann die Mitgliederversammlung das Ausscheiden des Mitglieds feststellen, wenn das Mitglied auf Dauer erkennen lässt, dass es kein Interesse mehr am Verbleiben im Verein hat, insbesondere, wenn es mit mehr als einer Jahresbeitragszahlung im Verzug ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Vorstand erhebt Beiträge von den Mitgliedern. Satz 1 gilt nicht für Ehrenmitglieder, es sei denn, diese sind zugleich andere Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag wird mit der Aufnahme in den Verein und anschließend zum 1. Januar jedes Kalenderjahres für die Zeit der Mitgliedschaft fällig. Bestand im Jahr der Aufnahme eine andere Mitgliedschaft, wird in diesem Jahr der für die andere Mitgliedschaft maßgebliche Beitrag angerechnet.

(2) Bedürftige Mitglieder kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit von der Zahlung eines Beitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(3) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe gerichtlich angefochten werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und dem ersten Stellvertreter, im Übrigen aus Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann einen Beisitzer zum zweiten Stellvertreter bestimmen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt allein.

(2) Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Stellvertreter nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist, der zweite Stellvertreter nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende und der erste Stellvertreter verhindert sind, und die Beisitzer nur in Abstimmung mit dem jeweils vertretungsbefugten Vorstandsmitglied vertreten dürfen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Geschäftsführermaßnahme eines anderen Vorstandsmitgliedes, so entscheidet der Vorstand gemeinsam. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt mindestens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sein und dem Verein als Ordentliche Mitglieder angehören.

(4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Zu seiner Unterstützung kann er sich Dritter bedienen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dabei soll eine Frist von mindestens sieben Tagen eingehalten werden.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
2. die Wahl des Vorstandes,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. Satzungsänderungen;
5. die Auflösung des Vereins sowie
6. die Entscheidungen nach §§ 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 und 7 Abs. 3 Satz 1.

(4) Alle Mitglieder haben ein Sitz- und Rederecht. Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für Tagesordnungspunkte, die den Vorsitzenden betreffen, sowie im Fall seiner Abwesenheit übernimmt ein Stellvertreter die Leitung.

§ 11 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung des Zwecks des Vereins bedarf der Zustimmung aller Stimmberechtigten. Die abwesenden Stimmberechtigten können schriftlich zustimmen; geht bis zur Mitgliederversammlung keine Äußerung ein, gilt die Zustimmung als erteilt, sofern die Frist von sieben Tagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 eingehalten wurde.

(2) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter nach § 10 Abs. 5 und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 31.08.1999 unter VR 2544 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragene Satzung vom 24. April 1999 außer Kraft.

Dresden, den 13. April 2005

Der Vorsitzende des Vorstands

Martin Rossmann